

Stadt Ebern
Begründung
zur
29. Änderung des Flächennutzungsplans
in der Fassung vom 27.06.2024

LANDKREIS:

Haßberge

VORHABENSTRÄGER:

Stadt Ebern
Rittergasse 3
96106 Ebern

Ebern,

ENTWURFSVERFASSER:

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königberg i. Bay.

Königberg, 27.06.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Lage im Raum / Lage im Ort	3
2.	Verfahrensverlauf	4
3.	Siedlung und Landschaft	5
4.	Anlass und Ziel der 29. Änderung des Flächennutzungsplans	5
5.	Kenndaten und Umfang der Planung	6
6.	Aussagen zur Standortwahl	6
7.	Bauliche Nutzung	7
8.	Begründung	7
9.	Erschließung	7
9.1	Entwässerung	7
9.2	Verkehrsanbindung	8
10.	Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen	8
11.	Landschaftsschutzgebiet	10
12.	Immissionsschutz	10
13.	Bebauungsplanverfahren	10

1. Lage im Raum / Lage im Ort

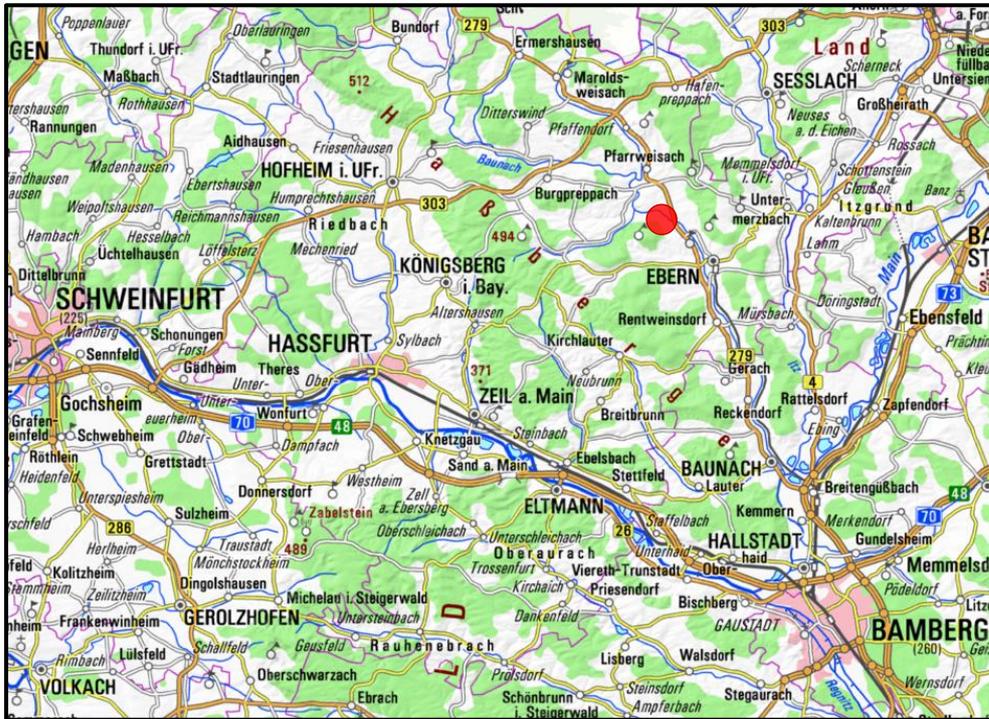


Abb. 1: Lage im Raum, Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

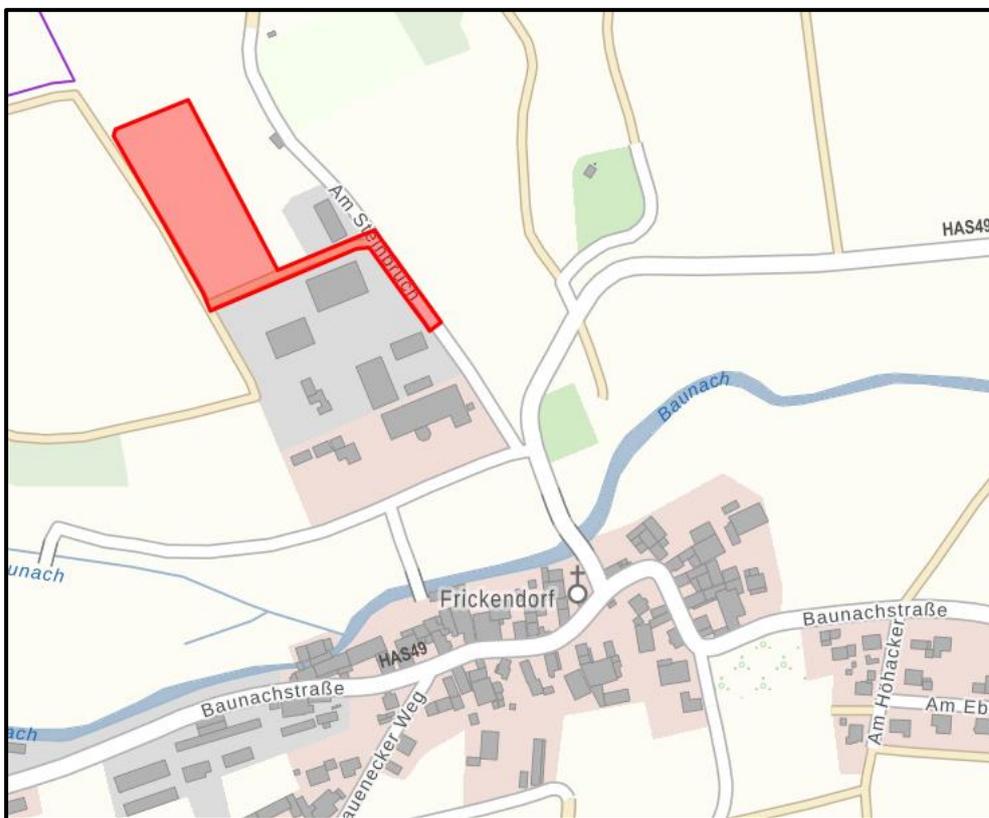


Abb. 2: Lage im Ort, Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

2. **Verfahrensverlauf**

Der Stadtrat der Stadt Ebern hat in seiner Sitzung vom 27.07.2023 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Stadtratssitzung vom 27.09.2023 wurde der Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.09.2023 gebilligt und der Beschluss gefasst, mit diesem Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 12.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 30.10.2023 bis 03.12.2023 durchgeführt.

In der Bauausschusssitzung vom 07.02.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlussmäßig behandelt und der entsprechend den eingegangenen Stellungnahmen geänderte Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.02.2024 gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 23.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 04.03.2024 bis 05.04.2024 durchgeführt.

In der Bauausschusssitzung vom 27.06.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlussmäßig behandelt und der entsprechend den eingegangenen Stellungnahmen redaktionell angepasste Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.06.2024 festgestellt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Unterlagen zur Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Haßberge einzureichen.

3. Siedlung und Landschaft

Die Stadt Ebern liegt im Landkreis Haßberge im Osten des Regierungsbezirkes Unterfranken und ist somit der Planungsregion Main-Rhön (3) zuzuordnen.

Durch die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum 01.03.2018 haben sich die Raumstrukturkarten der Regionalpläne verändert.

Die Stadt Ebern ist gemäß der Karte 1, Raumstruktur des Regionalplans als Mittelzentrum ausgewiesen und befindet sich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Die Stadt Ebern befindet sich ca. 40 km östlich vom Oberzentrum Schweinfurt entfernt und liegt ca. 22 km nordöstlich des Mittelzentrums Haßfurt. Der Stadtteil Frickendorf liegt ca. 5 km nördlich von Ebern.

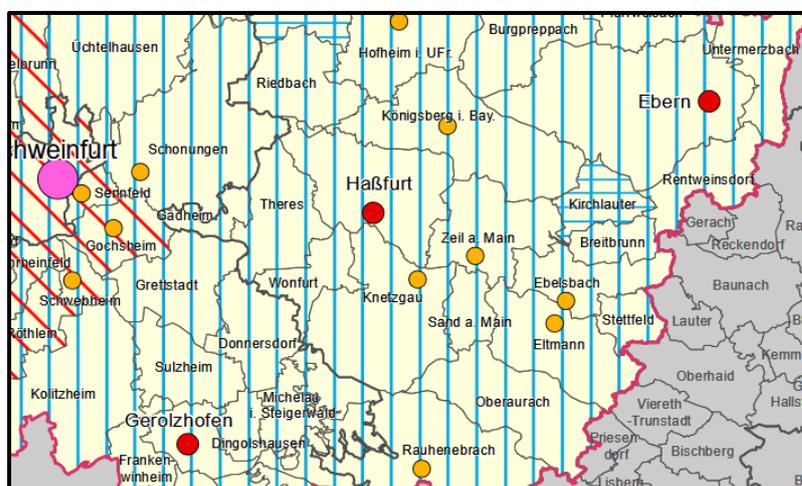


Abb. 3: Auszug der Raumstrukturkarte Region Main-Rhön (3), Regionaler Planungsverband Main-Rhön

4. Anlass und Ziel der 29. Änderung des Flächennutzungsplans

Herr Roland Schoppel e. K. ist mit dem Antrag an die Stadt Ebern herangetreten, ein Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Frickendorf Nord II“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB aufgrund der geplanten Betriebserweiterung und der Errichtung von Hallengebäuden in die Wege zu leiten. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frickendorf Nord II“ wurde vom Stadtrat Ebern in der öffentlichen Sitzung vom 27.07.2023 beschlossen.

Für eine ordnungsgemäße städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, mittel- und langfristig zu planen.

Mit der Ausweisung des Sondergebietes folgt die Stadt Ebern diesen Grundsätzen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, sodass die Änderung der Darstellung im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ebern für das betroffene Gebiet erforderlich ist.

Zudem wird gleichzeitig die Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde detailliert ausgearbeitet. Die Bauleitplanung kann somit erst nach Abschluss dieses Verfahrens rechtskräftig werden.

5. Kenndaten und Umfang der Planung

Die Größe des Umgriffs der 29. Änderung des Flächennutzungsplans beträgt ca. 0,92 ha.

Der Geltungsbereich umfasst innerhalb der Gemarkung Brünn die Grundstücke mit Flur Nr.

- 969 (teilweise)
- 977 (teilweise)
- 982 (ganz)

Die einzelnen Flächenanteile des Umgriffs der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit ca. 0,92 ha sind wie folgt gegliedert:

▪ Gewerbegebiet (GE)	6.487 m ²
▪ öffentliche Verkehrsfläche	662 m ²
▪ öffentliche Grünfläche – Straßenbegleitgrün	79 m ²
▪ private Grünfläche, Randeingrünung Ausgleichsfläche A1	2.034 m ²

6. Aussagen zur Standortwahl

Der Umgriff der 29. Änderung des Flächennutzungsplans gliedert sich direkt an die Flächen des bereits rechtskräftigen südlich gelegenen Gewerbegebietes an.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Bebauung bzw. die bestehenden Gewerbegebietsflächen bietet sich die in der Planung vorliegende Fläche zur Erweiterung

Zudem wird dem Anbindegebot gemäß Punkt 3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) entsprochen, wonach eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden soll.

Durch die oben genannte direkte Angliederung des Plangebietes an die bestehenden Gewerbeflächen wird diesem Grundsatz entsprochen. Ökonomische Nachteile können somit ebenfalls ausgeräumt werden, da bestehende Verkehrsflächen mitbenutzt und nur begrenzt erweitert werden müssen.

Das Plangebiet befindet sich derzeit im Landschaftsschutzgebiet. Eine Herausnahme der überplanten Flächen wird derzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in die Wege geleitet, sodass nach erfolgreicher Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes der Bebauungsplan Rechtskraft erlangen kann.

Weiterhin erfolgen im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die dementsprechend erforderliche Einbindung weitere intensive Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Haßberge.

7. **Bauliche Nutzung**

Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet dargestellt.

8. **Begründung**

Die Stadt Ebern möchte mit der Änderung des Flächennutzungsplans die Voraussetzungen zur Errichtung von Hallengebäuden schaffen.

Die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans Bayern und des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) will die Stadt Ebern mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. mit der Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frickendorf Nord II“ unterstützen, da es sich hier nach Auffassung der Stadt Ebern um keinen nicht angebotenen Standort handelt und dieser Standort bereits vorbelastet ist durch:

- die südlich bestehenden Gewerbeflächen

Diese oben angeführten Punkte waren ausschlaggebend für die Wahl der Grundstücke zur Errichtung der Hallengebäude.

Für eine ordnungsgemäße städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, mittel- und langfristig zu planen.

Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes und der damit verbundenen Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans folgt die Stadt Ebern diesen Grundsätzen.

9. **Erschließung**

9.1 **Entwässerung**

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine sanitären Anlagen vorgesehen bzw. ist kein Anfall von Schmutzwasser wie bspw. über Waschplätze zu erwarten, sodass lediglich die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vorzusehen ist. Sollte vom Vorhabenträger die Errichtung von o.g. Anlagen dennoch vorgesehen werden, ist das anfallende Schmutzwasser innerhalb des Grundstücks gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik getrennt vom Niederschlagswasser zu führen und in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens muss das Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage zugeführt werden.

Sollte eine Versickerungsanlage errichtet werden, ist diese unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Notüberlauf ist an den neu geplanten öffentlichen Regenwasserkanal anzubinden, der in den Wegseitengraben des Flurweges mit Flur Nr. 977 bzw. 969 mündet.

Sollte die Versickerungsfähigkeit nicht in ausreichendem Maß vorhanden sein, ist vor der Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers der privaten Dach- und Hofflächen in den neu anzulegenden Regenwasserkanal eine Regenrückhaltung innerhalb der privaten Grundstücksflächen anzulegen. Dies dient zur Drosselung des Abflusses, um den Regenwasserkanal bzw. den Graben und Vorfluter hydraulisch zu entlasten und eine ökologisch angemessene Bebauung umsetzen zu können.

Aufgrund der topographischen Lage ist im Plangebiet mit zufließendem Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten zu rechnen, sodass zum Schutz vor wild abfließendem Wasser besonders im Falle von Starkregenereignissen entsprechende Schutzmaßnahmen und Entwässerungsgräben vorzusehen sind.

9.2 Verkehrsanbindung

Das Planungsgebiet „Gewerbegebiet Frickendorf Nord II“ bzw. Der Umgriff der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist über die bestehende öffentliche Verkehrsfläche „Am Steinbruch“ erreichbar. Ab der bereits bestehenden Zufahrt zu den bereits vorhandenen Gewerbeflächen wird die öffentliche Verkehrsfläche in nördliche Richtung innerhalb der Flur Nr. 969 erweitert und entsprechend ausgebaut. Nach ca. 70 m verläuft die geplante öffentliche Verkehrsfläche in westliche Richtung über den Flurweg mit Flur Nr. 977.

Die Kostenübernahme sowie die Ausführung der öffentlichen Verkehrsflächen sind von Seiten der Stadt Ebern über den Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart.

Die einzelnen Ebenen innerhalb des Gewerbegebietes sind über private Verkehrsflächen erschlossen.

10. Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frickendorf Nord II“ detailliert behandelt. Zu dem Bebauungsplan wurden ein Grünordnungsplan sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung und ein Umweltbericht erarbeitet.

Für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ebenso ein Umweltbericht ausgearbeitet, der den Unterlagen verbindlich beiliegt.

Die Darstellung der Randeingrünung des Umgriffes ist zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild und zur Einbindung in die Landschaft entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen.

Den naturschutzfachlichen Belangen gemäß § 1a BauGB wird somit durch die Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanverfahren ausreichend Rechnung getragen.

Im Bebauungsplan sind bereits Festsetzungen und Hinweise aufgenommen, die den Klimaschutz sowie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung fördern und sichern. Folgende textliche Festsetzungen und Hinweise sind aufgenommen:

- 4.1: Zulässigkeit von Sattel-, Pult- und Flachdächer ermöglicht die Errichtung von Photovoltaik- /Solaranlagen
- 7.1: Verpflichtende Errichtung von Photovoltaikmodulen in Bezug auf die geplante Dachfläche
- 7.2: Niederschlagswasserspeicherung in Zisternen mit einem Volumen von mindestens 6,0 m³
- 9.1: Schutz des Bodens / Oberbodens
- 9.2: Versickerungsfördernde Maßnahmen im Rahmen der Bebauung und Gestaltung von Freiflächen bzw. von privaten Verkehrsflächen durch versickerungsgünstige Belagswahl
- 10.3: Abwasserbeseitigung im Trennsystem zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufes

Zudem wird durch die Anbindung der ausgewiesenen Fläche an das bereits bestehende Gewerbegebiet die Auslastung der bestehenden Infrastruktur weiter erhöht und somit eine wirtschaftliche und nachhaltige Erschließungsform gewählt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Geländeverhältnisse wird zudem eine verdichtete und relativ flächensparende Bebauung gewährleistet.

Weiterhin wird im Rahmen der Grünplanung eine klimaresistente und trockenheitsverträgliche Bepflanzung der Grünflächen vorgesehen.

Die erforderlichen Maßnahmen und Festsetzungen zum Thema Klimaschutz in der Bauleitplanung sind somit im Bebauungsplan sowie in den Unterlagen der Grünordnung umfassend ausgearbeitet und berücksichtigt.

Den Möglichkeiten zur Abwägung, Steuerung und Regulierung des Klimaschutzes wird dementsprechend ausreichend Rechnung getragen.

11. Landschaftsschutzgebiet



Abb. 3: Lage im Landschaftsschutzgebiet, Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Wie unter Punkt 6 der Begründung bereits erläutert, befindet sich der Planumgriff im Landschaftsschutzgebiet. Das Verfahren zu Änderung der Grenzen des Gebietes wird derzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angestoßen.

12. Immissionsschutz

Durch die Errichtung von Hallengebäuden zur Unterbringung von Fahrzeugen und Lagermaterial ohne Nachbetrieb der Planfläche wird keine weitere relevante Lärmbelastung an den betroffenen Immissionsorten hinzukommen. Es entsteht keine erhöhte Lärmbelastung im Vergleich zum schon bestehenden Gewerbegebiet.

13. Bebauungsplanverfahren

Das Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frickendorf Nord II“ wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Entwicklung des Bebauungsplans geht somit eindeutig aus den Darstellungen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans hervor.

Für die Bearbeitung:

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
 Schloßberg 3
 97486 Königsberg i. Bay.



-Jan-Michael Derra, B.Eng. Bauingenieurwesen-